

Brüssel, den 27. Mai 2021
(OR. en)

9215/21

BETREG 12
COMPET 433

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. Mai 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8177/21

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Datentechnologien zur Verbesserung der „besseren Rechtsetzung“ (*nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeit*)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Datentechnologien zur Verbesserung der „besseren Rechtsetzung“ (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeit), die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 27. Mai 2021 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DATENTECHNOLOGIEN

ZUR VERBESSERUNG DER „BESSEREN RECHTSETZUNG“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. **ERKENNT AN**, dass die Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine wirtschaftliche und soziale Herausforderung für die EU darstellt, und **BEKRÄFTIGT**, dass der EU-Rechtsrahmen zur Bewältigung dieser Herausforderung so wettbewerbsfähig, wirksam, effizient, kohärent, vorhersehbar, innovationsfreundlich, zukunftssicher, nachhaltig und resilient wie möglich sein muss¹;
2. **ERKENNT AN**, dass bessere Rechtsetzung weit oben auf der Tagesordnung stehen und mit ihr ein globaler und übergreifender Ansatz verfolgt werden muss, damit sie zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, sozialem Wohlergehen sowie unter anderem zum ökologischen und digitalen Wandel der Union und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen kann;
3. **BEKRÄFTIGT**, dass bessere Rechtsetzung eine der wichtigsten Triebkräfte für nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum ist, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation fördert, Digitalisierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht, die Transparenz steigert und die öffentliche Unterstützung für EU-Rechtsvorschriften erhöht; **VERWEIST** in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2014², Mai 2016³, November 2018⁴, November 2019⁵ sowie vom Februar und November 2020⁶; **ERINNERT** an die gemeinsame Verantwortung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission dafür, dass EU-Rechtsvorschriften von hoher Qualität verabschiedet werden, wie dies von diesen drei Organen in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung anerkannt wurde⁷;

1 Dok. 13026/20.

2 Dok. 16000/14.

3 Dok. 95/80/16.

4 Dok. 14137/18.

5 Dok. 14656/19.

6 Dok. 6232/20 und 13026/20.

7 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (Erwägungsgrund 2).

4. **ERKENNT AN**, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mit ständigen und manchmal disruptiven ökologischen, technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert sind und dass es möglich sein muss, die Rechtsvorschriften der EU und die flankierenden Verfahren an diese Veränderungen anzupassen und auf neue Herausforderungen vorzubereiten;
5. **BETONT**, dass Datentechnologien unter Umständen zu wirksameren, effizienteren, weniger zeitaufwendigen und solideren Folgenabschätzungen, Bewertungen und Vorausschau beitragen und somit hochwertige, anpassungsfähige und weniger aufwendige Rechtsvorschriften unterstützen;
6. **NIMMT KENNTNIS** von der Mitteilung der Kommission „Bessere Rechtsetzung: Wir ziehen Bilanz und erneuern unser Engagement“⁸ vom April 2019, in der es heißt: „Die Instrumente der besseren Rechtsetzung werden in einer in ständigem Wandel begriffenen Welt angewendet, in der sich die politischen Herausforderungen und Prioritäten ununterbrochen weiterentwickeln. (...) In dieser zunehmend komplexen Welt kommt es noch stärker darauf an, die bereichsübergreifenden Auswirkungen zu verstehen und die Chancen zu erkennen, die sich für Synergien bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter politischer Antworten während des gesamten, von der Evaluierung bis zur Umsetzung reichenden Beschlussfassungsverfahrens auf tun“⁹; **NIMMT** ferner **KENNTNIS** von der Mitteilung der Kommission „Künstliche Intelligenz für Europa“ vom April 2018¹⁰, der „europäischen Datenstrategie“ vom Februar 2020¹¹, dem „Weißbuch zur künstlichen Intelligenz“ vom Februar 2020¹², den Schlussfolgerungen des Rates „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ vom Juni 2020¹³ sowie dem Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für künstliche Intelligenz vom April 2021¹⁴;

8 Dok. 8648/19 + ADD 1.

9 Seite 4, erster Absatz.

10 Dok. 8507/18 + ADD 1.

11 Dok. 6250/20.

12 Dok. 6266/20.

13 Dok. 8711/20.

14 Dok. 8115/21 + ADD 1-5.

Zukunftssichere und belastbare Rechtsvorschriften

7. **UNTERSTÜTZT** das anhaltende Engagement der Kommission für wirksame, effiziente, zukunftssichere und technologieneutrale Rechtsvorschriften gemäß den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der EU, das soziale Wohlergehen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, die Führungsrolle der EU beim ökologischen und digitalen Wandel zu stärken und die Werte der Europäischen Union und die Entwicklungsfähigkeit künftiger Generationen zu achten;
8. **FORDERT** die Kommission **AUF**, sich verstärkt darum zu bemühen, die Öffentlichkeit und die Interessenträger, insbesondere Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen, in Anwendung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ in den Beschlussfassungsprozess einzubinden, um sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften klar sind, den erwarteten Nutzen erbringen, keine unnötigen Belastungen verursachen und dabei zukunftssicher und innovationsfreundlich sind; **STELLT FEST**, dass digitale Tools bei der Sammlung und Analyse der Beiträge der Interessenträger von Nutzen sein können;

Faktengestützte Beschlussfassung

9. **BETONT**, dass ein solider, faktengestützter Beschlussfassungsprozess unerlässlich ist, um das Potenzial und die Risiken neu entstehender Technologien antizipieren und auf den Klimawandel reagieren zu können;
10. **STELLT FEST**, dass für Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Vorausschau auf EU-Ebene zuverlässige und hochwertige Daten erforderlich sind, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über einen längeren Zeitraum erhoben werden; **ERSUCHT** die Kommission, ihre Fähigkeit zur regelmäßigen Aktualisierung und zur Maximierung der Offenheit und (Weiter-) Verwendung vorhandener Daten, die für einen soliden, faktengestützten Beschlussfassungsprozess relevant sind, zu verbessern;

Datentechnologien zur Unterstützung der besseren Rechtsetzung

11. **ERSUCHT** die Kommission und die Mitgliedstaaten, Datentechnologien zu nutzen, um das Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen, insbesondere die qualitativen und quantitativen Aspekte von Folgenabschätzungen, der Durchsetzung und der Einhaltung von Vorschriften, wodurch sie zur Ermittlung des Potenzials zur Verringerung des Verwaltungsaufwands in neuen und bestehenden EU-Rechtsvorschriften beitragen und die Ausarbeitung verstärkt technologieneutraler, zielgerichteter, zukunftssicherer und hochwertiger Rechtsvorschriften unterstützen;
12. **ERKENNT AN**, dass Datentechnologien dazu beitragen könnten, die Risikobewertung zu verbessern¹⁵ und die Rechtsetzung besser auf eine sich rasch verändernde Welt abzustimmen und besser auf die Bedürfnisse, Wahrnehmungen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Unternehmen auszurichten;
13. **ERSUCHT** die Kommission und die Mitgliedstaaten, beim Einsatz von Datentechnologien wie der künstlichen Intelligenz einen menschenzentrierten und auf den Werten der EU und den Grundrechten basierenden Ansatz zu verfolgen, um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass hochwertige Datenquellen und Methoden Anwendung finden; unter Achtung von Grundprinzipien ethische Normen festzuschreiben und durchzusetzen, die die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten und ihre legitimen Erwartungen erfüllen; und die Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz, der Vertraulichkeit, der Integrität und der Sicherheit von Daten zu steuern sowie für Nichtdiskriminierung zu sorgen und die Menschenwürde zu wahren;
14. **BETONT**, wie wichtig die Zusammenarbeit auf EU-, nationaler und regionaler Ebene bei der Anwendung von Datentechnologien ist, um den EU-Politikzyklus, einschließlich der Umsetzungsphase, zu verbessern und so zu den Bemühungen der Europäischen Union beizutragen, sich als weltweit führend in einer datengesteuerten Wirtschaft zu positionieren;

¹⁵ Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, Instrument #15.

15. **FORDERT** die Schaffung der in der Mitteilung der Kommission „Eine europäische Datenstrategie“¹⁶ vom Februar 2020 genannten gemeinsamen europäischen Datenräume, die unkompliziert gestaltet sein und auf interoperablen Instrumenten aufbauen sollten, um eine rasche und effiziente Einführung zu gewährleisten, sodass – sofern dies möglich und angezeigt ist – Daten zusammengeführt und von den Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden können, um den Einsatz von Instrumenten der besseren Rechtsetzung zu verbessern und gleichzeitig eine robuste Sicherheit und einen soliden Datenschutz im Einklang mit dem EU-Recht zu gewährleisten;
16. **BETONT**, dass Informationen des öffentlichen Sektors, wann immer dies möglich und angemessen ist, öffentlich zugänglich sein sollten, um die Transparenz und die Weiterverwendung von Daten im Einklang mit der Richtlinie über offene Daten¹⁷ und der Datenschutz-Grundverordnung¹⁸ zu fördern, insbesondere um Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Vorausschau auf EU-Ebene zu verbessern;
17. **FORDERT** zu gemeinsamen Anstrengungen **AUF**, um die Widerstandsfähigkeit Europas zu stärken und für eine bessere Politik und einen zukunftstauglicheren, innovationsfreundlicheren, vorhersehbareren, kohärenteren und effizienteren Rechtsrahmen zu sorgen, mit dem insbesondere bei der wirtschaftlichen und sozialen Erholung nach der COVID-19-Krise konkrete Ergebnisse erzielt werden können;
18. **FORDERT** die Kommission **AUF**, den Einsatz von Datentechnologien in ihr Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung aufzunehmen, um die Rechtsetzung in allen ihren Phasen zu unterstützen, von Folgenabschätzungen bis zu den Tätigkeiten im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT);
19. **ERSUCHT** die Kommission und die Mitgliedstaaten, auf EU-Ebene gemeinsam zu prüfen, wie der Einsatz von Datentechnologien zur Unterstützung datengesteuerter, standardmäßig digitaler und hochwertiger Rechtsvorschriften gefördert werden kann, wobei dem allgemeinen Rahmen für eine bessere Rechtsetzung gebührend Rechnung zu tragen ist.

¹⁶ Dok. 6250/20.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).